



Hallenreiten

gültig ab Januar 2020

An das Hallenreiten wird ein einmaliger Beitrag aus der Vereinskasse zugesprochen. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgelegt

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über eine Teilnahme von Fremdreitern am Hallenreiten und über deren Kostenbeteiligung entscheiden.

Der ausgerechnete Hallenbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

* * * * *

Sollte während der Hallensaison ein Mitglied berufsbedingt oder infolge Unfall / Krankheit ausfallen (gilt auch für Pferd), kann unter vorgängiger Rücksprache mit dem Trainer und den Reitkollegen ein Ersatzreiter gestellt werden.

Der Ersatzreiter bezahlt keinen Hallenbeitrag. Entsprechende Kostenübernahme ist direkt mit dem zu ersetzenden Mitglied zu regeln.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom **13. März 2020** genehmigt und rückwirkend per **1. Januar 2020** in Kraft gesetzt.

Reitverein Wasseramt